

# Suissimage Geschäfts- und Transparenzbericht 2023

Anzahl Mitglieder	4467
Anzahl Auftraggeber_innen	138
Anzahl Neumitglieder	189
Anzahl Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen	31
Anzahl verwaltete Werke	2,59 Mio.
Anzahl genutzte Werke 2022	52 678
Anzahl Verträge mit ausländischen Gesellschaften	98
Anzahl Gemeinsame Tarife	16
Einnahmen aus obligatorischer Kollektivverwertung	
Anteil Suissimage	
— Weitersenden auf TV-Screen	TCHF 44 930
— Weitersenden auf mobile Geräte	TCHF 586
— Sendeempfang	TCHF 4266
— Privates Kopieren: Leerträger	TCHF 57
— Privates Kopieren: digitale Datenträger	TCHF 1358
— Vermieten von Werkexemplaren	TCHF 33
— Schulische Nutzung / Betriebsinterne Netzwerke	TCHF 1667
— Speicherplatz gemietet	TCHF 25 033
Einnahmen aus freiwilliger Kollektivverwertung	
— Senderecht	TCHF 1821
— Video on Demand (VoD)	TCHF 20
— Schwestergesellschaften Inland	TCHF 332
— Schwestergesellschaften Ausland	TCHF 1395
— Auslandsammeltopf	TCHF 59
Verwaltungskostenabzug	2,36 %
Anzahl Mitarbeitende	34
Lohnschere	1:3,6

## Vorwort der Präsidentin

### Die Macht der Daten

Daten sind in der heutigen vernetzten Welt und damit in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kunst von zentraler Bedeutung. Wirtschaftliche Macht und Daten sind eng verknüpft. Einige wenige grosse Firmen kontrollieren immer grössere Datenmengen. Damit verbunden sind verschiedenste Herausforderungen und Risiken in den Bereichen Sicherheit, Ethik und Datenschutz. Die Erkenntnis scheint zu reifen, dass es der freie Markt allein nicht richten wird. Die Europäische Union (EU) hat einige Regulationen zu Datenschutz und auch zu künstlicher Intelligenz geschaffen und weitere sind in Erarbeitung.

### Datenschutz

Bereits 2016 schaffte die EU mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtliche Grundlagen für neue Datenschutzstandards. Mit der DSGVO, welche im Mai 2018 in Kraft trat, sollen die Grundrechte der Einzelnen im digitalen Zeitalter im EU-Raum harmonisiert und gestärkt werden. Seither wurden weltweit Regulierungen nach dem Vorbild der DSGVO erlassen. Auch die schweizerische Gesetzgebung wurde davon massgebend beeinflusst.

Am 1. September 2023 sind das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die dazugehörenden Ausführungsverordnungen in der Schweiz in Kraft getreten. Die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht ist damit für die Schweiz gewährleistet und ermöglicht es, die modernisierte Datenschutzkonvention 108 des Europarats zu ratifizieren.

Suissimage hat sich auf die neuen Bestimmungen vorbereitet und sämtliche Geschäftsbereiche auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz geprüft und wo nötig Anpassungen vorgenommen. Über die konkrete Umsetzung wird in diesem Geschäftsbericht nachfolgend berichtet.

## Künstliche Intelligenz (KI)

Die Auswirkungen von Big Data und KI betreffen die Gesellschaft heute in den verschiedensten Belangen – so auch die Kulturwirtschaft, die Kulturschaffenden und damit unsere Mitglieder. Weltweit wird darüber diskutiert, ob und wie KI reguliert werden kann und soll.

Wie sollen Innovationsfreiheit mit den damit verbundenen Chancen auf der einen Seite und die Risiken für die Menschen auf der anderen Seite gewichtet werden? Auch hier scheint sich vielerorts die Einsicht durchzusetzen, dass es staatliche Regulierung braucht. Dabei wird es darum gehen, ein Gleichgewicht zwischen Innovationsfreiheit und Sicherheitsbedürfnis zu finden. Die besondere Herausforderung besteht darin, adäquate Ansätze für die Regulierung in einer Phase zu finden, in welcher die KI-Systeme in rasantem Tempo weiterentwickelt werden. Trotz dieser Schwierigkeit können wir es uns nicht leisten abzuwarten, während unumstößliche Fakten geschaffen werden.

Die EU-Kommission nahm bereits am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz an. Anfang Dezember 2023 einigten sich die gesetzgebenden Organe, das Europäische Parlament und der Europäische Rat, nach langen Verhandlungen politisch auf das EU-Gesetz über die künstliche Intelligenz. Das Gesetz muss noch formell genehmigt werden. Die EU versucht den Spagat zwischen der Regulierung erkennbarer Risiken zum Schutz der Grundrechte einerseits und der Schaffung von Rechtssicherheit und damit Unterstützung verantwortungsvoller Innovation andererseits. Sie nimmt dabei eine risikobasierte Einteilung in verschiedene Kategorien von Anwendungen künstlicher Intelligenz vor. Gemäss einer Pressemitteilung der EU-Kommission soll damit für Transparenz entlang der Wertschöpfungskette gesorgt werden. Was das konkret für Rechteinhaber\_innen an urheberrechtlich geschützten Werken bedeutet, ist aktuell noch offen.

Auch in Bundesfernsehen stehen mit Beginn der neuen Legislatur für das Kulturschaffen in der Schweiz wichtige Entscheidungen an:

### Kulturbotschaft 2025-2028

Die Diskussion über die Kulturförderung ab 2025 wurde bereits 2023 lanciert. Das Vernehmlassungsverfahren zur Kulturbotschaft 2025–2028 ist abgeschlossen. Das neu zusammengesetzte Parlament wird die Kulturbotschaft 2024 diskutieren und verabschieden. Damit wird die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik für die kommende Legislatur festgelegt.

### Halbierungsinitiative

Hochbrisant und für unsere Mitglieder von entscheidender Bedeutung sind die anstehenden politischen Diskussionen zur Finanzierung der SRG. Im Sommer 2023 wurde die sogenannte Halbierungsinitiative eingereicht, welche die Haushaltsgebühren auf CHF 200 reduzieren und die Unternehmensabgaben ganz abschaffen will.

Der Bundesrat hat sich bereits dezidiert ablehnend zur Halbierungsinitiative geäußert und schlägt gleichzeitig Anpassungen in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vor, so die stufenweise Senkung der Haushaltsabgabe auf CHF 300 sowie eine Befreiung von der Abgabepflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 1,2 Millionen.

Damit ist die politische Diskussion lanciert. Das Parlament wird sich voraussichtlich im Herbst 2024 mit der Initiative befassen. Die Kulturverbände und -organisationen setzen sich für eine starke, mit genügend Mitteln ausgestattete SRG ein. Die audiovisuelle Branche in den vier Sprachregionen ist auf eine starke SRG angewiesen. Die SRG trägt heute als Partnerin der Kulturschaffenden massgeblich zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz bei. Wie der Bundesrat wiederholt betont hat, gehört die Kultur zu den Kernbereichen der SRG. Es ist zu wünschen, dass der Bundesrat die politische Debatte dazu nutzen wird, den Kernbereich Kultur klarer als bisher zu definieren und entsprechend in der Ausgestaltung der Konzession abzubilden.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin  
Präsidentin Suissimage

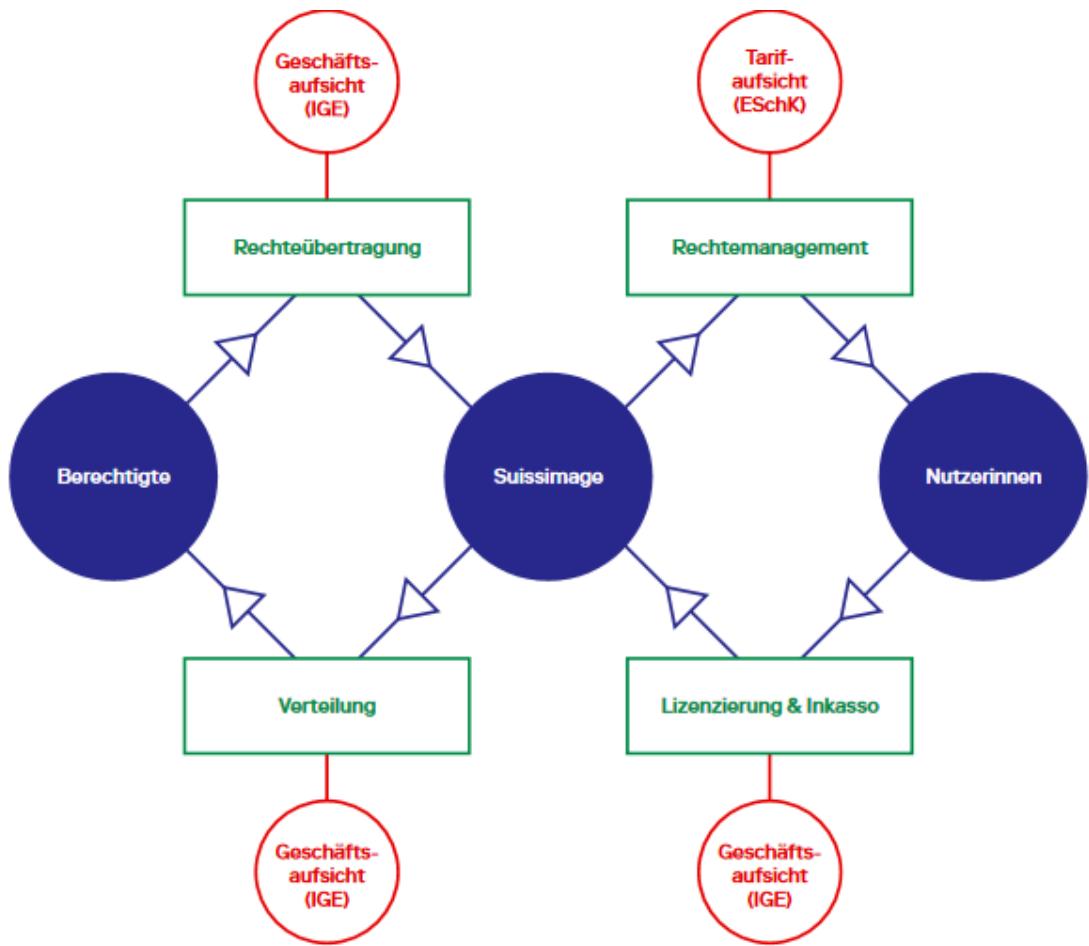
## **Erläuterungen zum Transparenzbericht**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG) erstellt die Verwertungsgesellschaft spätestens acht Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht mit den im Anhang des Gesetzes genannten Angaben.

Zur Vermeidung von Redundanzen enthält der vorliegende Bericht in kombinierter Form die bisherigen Ausführungen des Geschäftsberichts sowie die gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG) geforderten Angaben.

## Wer wir sind – was wir tun

### Kollektivverwertung



Berechtigte Drehbuch, Regie, Technik, Produktion, Verleih  
Nutzerinnen Kabelbetreiberinnen, Telekombranche, TV-Sender

IGE Institut für Geistiges Eigentum  
ESchK Eidgenössische Schiedskommission

#### Rechteübertragung

Suissimage lässt sich von Filmurheber\_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

#### Rechtemanagement

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

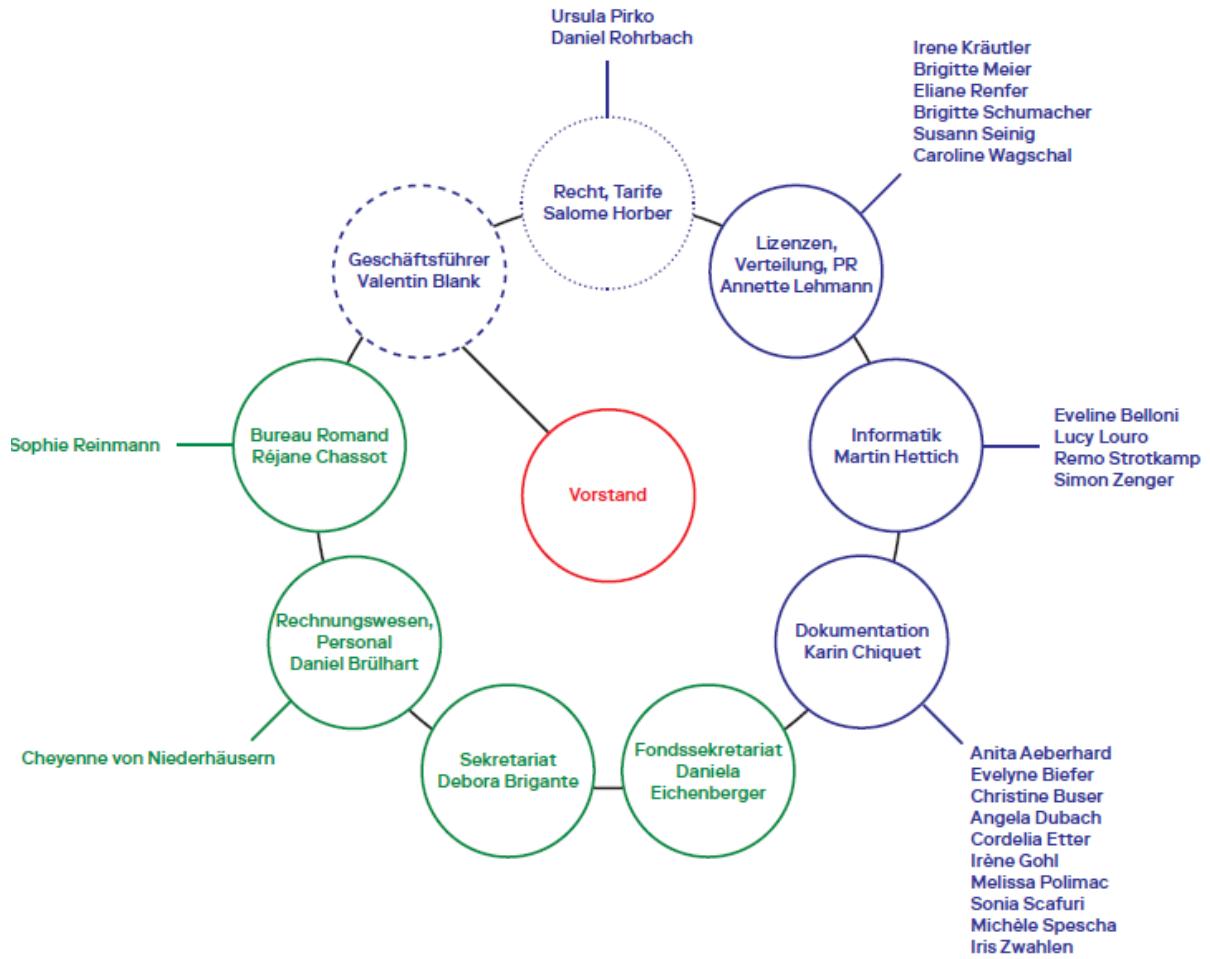
#### Lizenzierung & Inkasso

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

#### Verteilung

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

## Unternehmen



### Vorstand

#### Präsidentin

- Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin, Bern

#### Vizepräsidenten

- Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich
- David Rihs, Filmproduzent, Genf

### Vorstandsmitglieder

- José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
- Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
- Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
- Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
- Francine Lusser, Produzentin, Genf
- Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
- Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
- Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich

### Ehrenpräsidien

- Marc Wehrlin (verstorben 2022), Fürsprecher, Präsident 1981–1995
- Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin / Ständerätin, Präsidentin 1996–2001
- Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

### Stiftungen

#### Stiftungsrat Kulturfonds

- Anne Delseth, Programmatorin, Lausanne
- Kaspar Kasics, Regisseur / Produzent, Zürich
- Stefanie Kuchler, Filmverleiherin, Basel

- David Rihs, Filmproduzent, Genf
- Eva Vitija, Drehbuchautorin / Regisseurin, Zürich

Réjane Chassot ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.

#### Stiftungsrat Solidaritätsfonds

- Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
- Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
- Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
- Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
- Aline Schmid, Produzentin, Genf

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

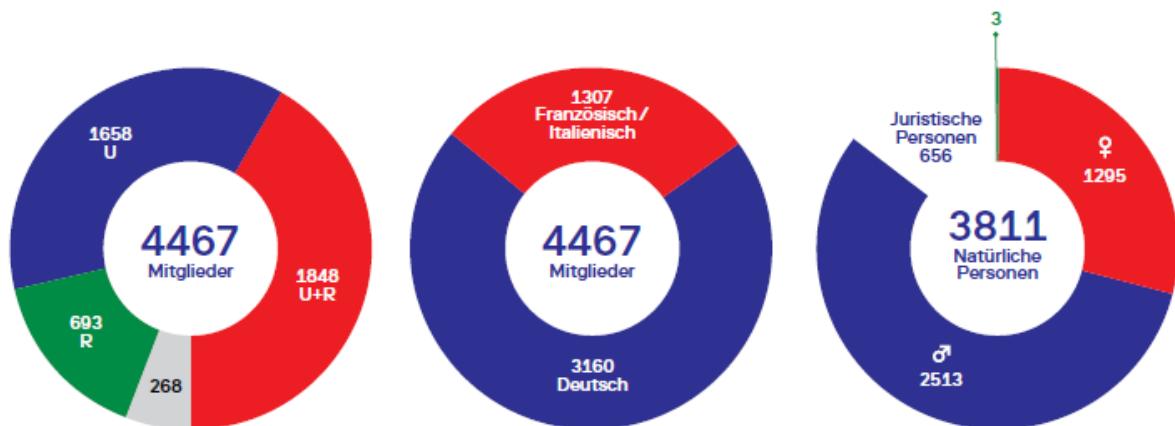
#### Mitglieder

Suissimage wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber\_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaberinnen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen). Die Mitglieder übertragen Suissimage gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

#### Mitglieder und ihre Werke

##### Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von Suissimage. Die unten stehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahrs zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



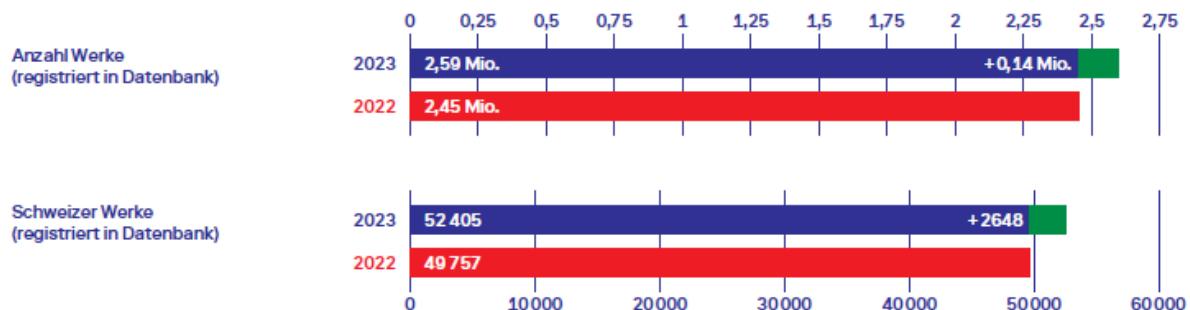
- Ohne angemeldete Werke / Rechte  
268 (6,0%)  
+ 12 Mitglieder [2022]
- Nur Rechteinhaber\_innen  
693 (15,5%)  
+ 22 Mitglieder [2022]
- Nur Urheber\_innen  
1658 (37,1%)  
+ 75 Mitglieder [2022]
- Urheber\_innen und Rechteinhaber\_innen  
1848 (41,4%)  
+ 49 Mitglieder [2022]

- Französisch/Italienisch  
1307 (29,3%)  
+ 49 Mitglieder [2022]
- Deutsch  
3160 (70,7%)  
+ 109 Mitglieder [2022]

- Divers  
3 (0,08%)  
+ 2 Mitglieder [2022]
- Frauen  
1295 (33,98%)  
+ 56 Mitglieder [2022]
- Männer  
2513 (65,94%)  
+ 79 Mitglieder [2022]

## Filme

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues kreatives Filmschaffen fördert, nimmt Suissimage die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



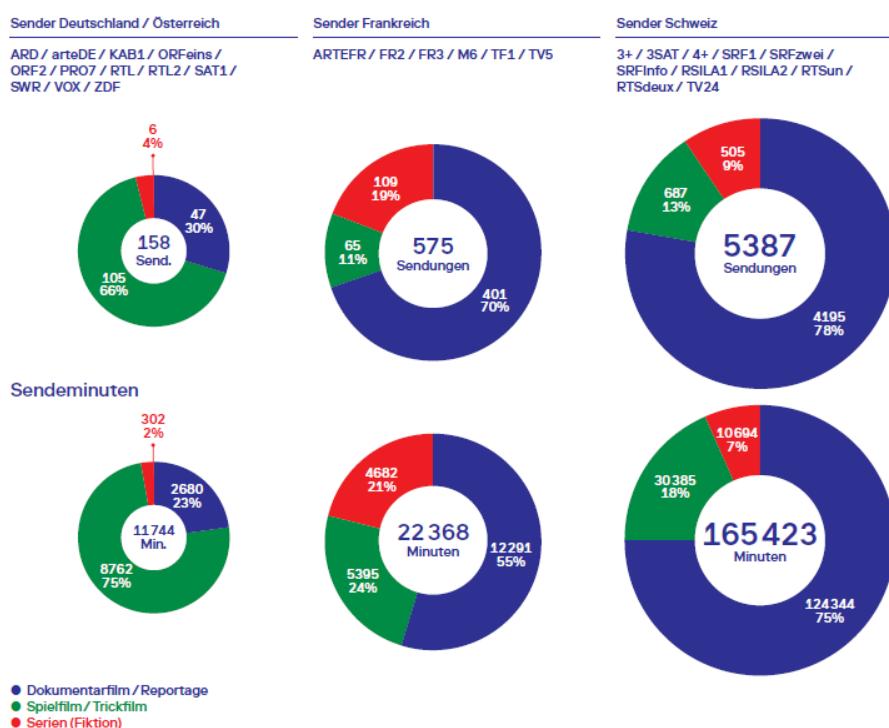
## Verwaltungskosten

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

	2023	2022	Ø 2014–2023
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4,16 %	3,76 %	4,54 %
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	2,36 %	3,81 %	3,57 %

## Sendungen

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Unten stehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

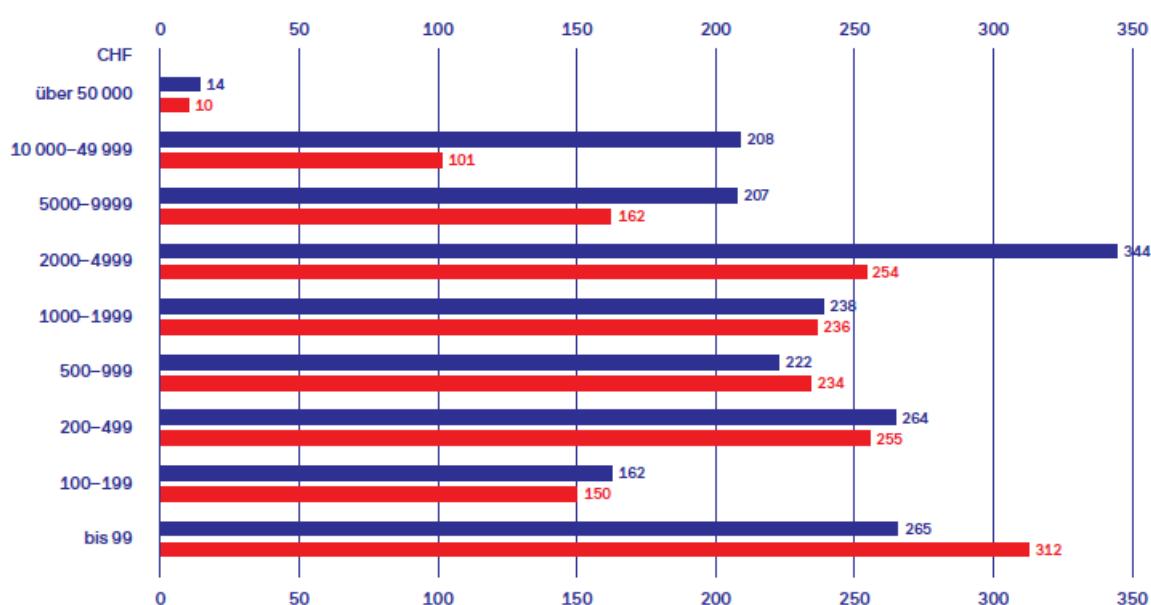


## Entschädigungen

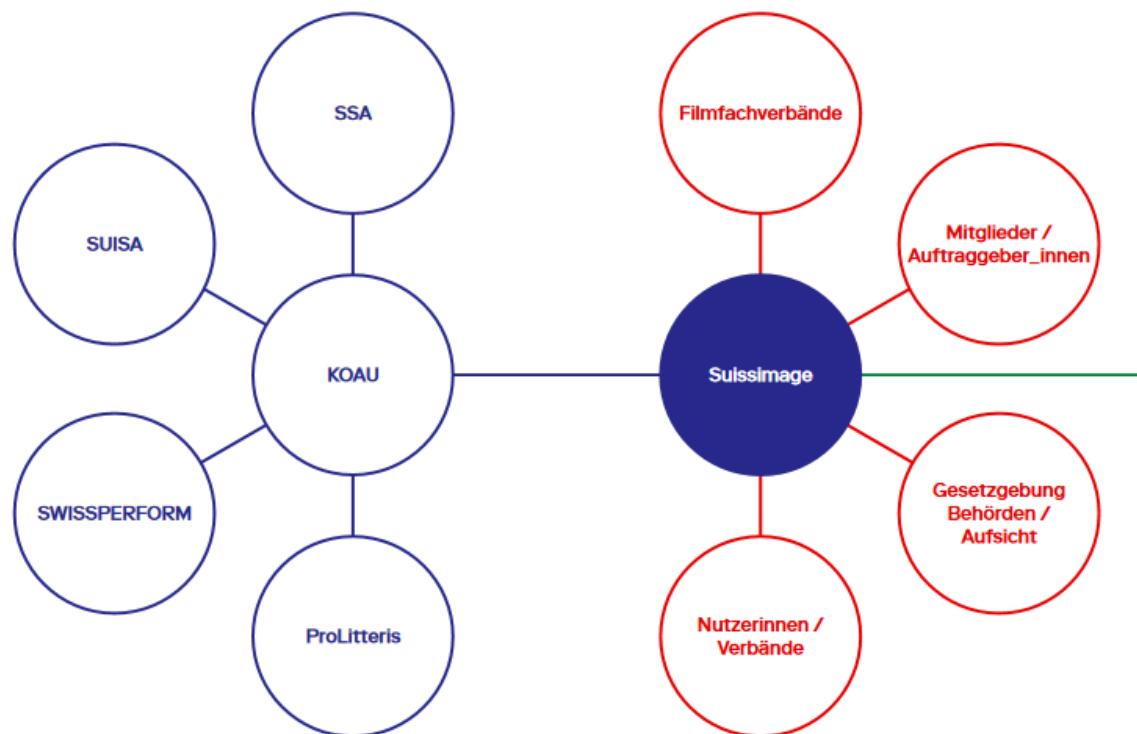
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein\_e Regisseur\_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein\_e Produzent\_in jedoch mehrere. Unten stehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

2023

2022



## Nationale Zusammenarbeit



Suissimage übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten sowie ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.

## Fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

- ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie
- SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke
- SUISA für nicht theatralische Musik
- Suissimage für audiovisuelle Werke
- SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

## Koordinationsausschuss (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von Suissimage und SSA oder zwischen Suissimage und SWISSPERFORM).

## Nutzerinnen / Verbände

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen

Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SUISEDIGITAL und Swissstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

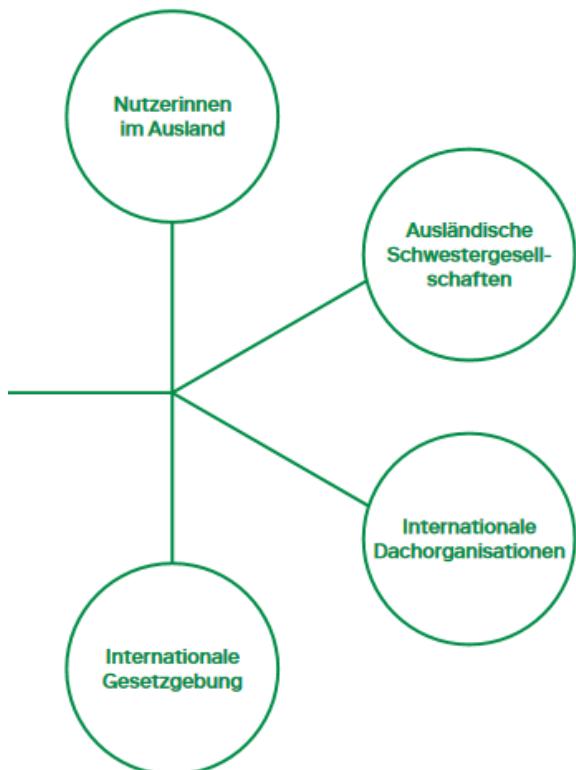
## Mitglieder / Auftraggeber\_innen

Als Berechtigte gelten für Suissimage Filmurheber\_innen und Inhaber\_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber\_in von Suissimage. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

## Gesetzgebung / Behörden / Aufsicht

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

## Internationale Zusammenarbeit



EUROPA	
Albanien	Moldawien
Belgien*	Montenegro
Bosnien	Niederlande*
Bulgarien	Nordmazedonien
Dänemark*	Norwegen
Deutschland*	Österreich*
Estland*	Polen*
Finnland*	Portugal*
Frankreich*	Rumänien*
Griechenland	Russland
Grossbritannien*	Schweden*
Irland*	Serbien
Island*	Slowakei*
Israel*	Slowenien*

Italien*	Spanien*
Kroatien*	Tschechien*
Lettland*	Türkei
Litauen*	Ukraine
Luxemburg*	Ungarn*
AMERIKA	AFRIKA
Argentinien*	Algerien
Brasilien	Madagaskar
Chile	Mali
Haiti*	
Kanada*	
Kolumbien*	ASIEN
Mexiko	Aserbaidschan
Peru*	Georgien
Uruguay	Japan*
USA	
AUSTRALIEN/ NEUSEELAND*	

\* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber\_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können. Suissimage kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahnimmt. Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäß aus unseren Nachbarländern ein.

#### Internationale Dachorganisationen

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der SAA (Society of Audiovisual Authors), EUROCOPYA oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual Works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

## **Wir und unser Umfeld**

### **Datenschutz – Bericht aus dem Innern**

#### **Ausgangslage**

Ausnahmsweise muss Suissimage einem Thema Aufmerksamkeit schenken, welches auf den ersten Blick wenig Bezug zu unserem Kerngeschäft, der Verwaltung und Verwertung von Urheberrechten unserer Mitglieder, hat. So verhält es sich mit dem Datenschutz, dessen Einhaltung dafür sorgt, dass wir unsere Geschäfte sicher und zuverlässig abwickeln können.

«Das erste Bundesgesetz über den Datenschutz stammt aus dem Jahr 1992. In der Zwischenzeit hat die Schweizer Bevölkerung die Nutzung von Internet und Smartphone in ihren Alltag integriert und auch soziale Netzwerke, Cloud-Dienste oder das Internet der Dinge finden immer mehr Zuspruch. Vor diesem Hintergrund ist eine vollständige Überarbeitung des Datenschutzgesetzes unverzichtbar, um der Bevölkerung einen angemessenen und an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit angepassten Datenschutz zu garantieren.» (Zitat aus dem Online-«KMU-Portal des SECO» zum neuen Datenschutzgesetz)

Am 1. September 2023 wurde in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz in Kraft gesetzt, nach mehrjährigen gesetzgeberischen Arbeiten und fünf Jahren nach effektivem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Massnahmen**

Damit unsere Mitglieder auch weiterhin sicher sein dürfen, dass ihre Daten bei uns in guten Händen weilen und dass diese nur so weit bearbeitet und weitergegeben werden, wie es die Wahrnehmung ihrer Interessen verlangt, wurde Suissimage aktiv und unterzog ihre Tätigkeiten einer vertieften Prüfung.

Bereits im Jahr 2018 begannen sich die Urheberrechtsgesellschaften der Schweiz zusammen mit dem Thema zu beschäftigen, eine Arbeitsgruppe startete einen regelmässigen Austausch dazu. Mit dem Fortschritt der Zeit wurde Suissimage bewusst, dass es angezeigt ist, sich für die korrekte Umsetzung der verschiedenen Anforderungen aus dem sich abzeichnenden neuen Schweizer Datenschutzgesetz an eine Expertin zu wenden. Dies geboten einerseits das Sicherheitsdenken für die Genossenschaft und deren Mitglieder sowie das Bestreben, immer in Einklang mit den zwingenden regulatorischen Vorgaben tätig zu sein.

#### **Beizug von PricewaterhouseCoopers (PwC)**

Die Wahl für die Expertin fiel auf PwC, welche uns seit Jahren revidiert, unser Geschäft kennt und mit der wir bisher sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Die Vertreter von PwC mussten mit ihren Arbeiten zum Glück nicht bei null beginnen, schliesslich bestand mit dem Verarbeitungsverzeichnis bereits eine erste gute Grundlage für die Erstellung der weiteren Dokumente. Das Verarbeitungsverzeichnis führt sämtliche Geschäftsaktivitäten/Prozessschritte auf, bei welchen Personendaten bearbeitet werden, und beschreibt diese im Detail.

#### **Zusammenarbeit mit PwC**

Im Rahmen der von PwC geleiteten Arbeiten entstanden vier Datenschutzzdokumente, welche ab sofort gelten, teilweise bisherige Dokumente ersetzen und zusammen nun Schutz vor falschen oder unnötigen Datenbearbeitungen bieten. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Datenschutzerklärung, je eine für Bewerbende und Mitarbeitende, sowie eine für die Website. Alle Dokumente enthalten genaue Angaben, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und bearbeitet werden. Auch wird klargemacht, welche Rechte die betroffenen Personen haben und wie diese geltend gemacht werden können. Zusätzlich enthält die allgemeine Datenschutzerklärung Angaben zum Prozess sowie Vorlagen für die Auskunftserteilung an Berechtigte. In Kraft gesetzt wurden die Dokumente durch Publikation (neue Datenschutzerklärung auf unserer Website) und direkte Verteilung an sämtliche Mitarbeitenden von Suissimage, mit schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme. Ebenfalls fanden drei Informations-/Schulungsveranstaltungen zum Thema statt, einmal ohne und zweimal zusammen mit den Vertreter\_innen von PwC. Dabei wurden die Kolleg\_innen nicht nur

instruiert, sondern auch ganz allgemein mit den neuen Aspekten des Themas vertraut gemacht und dafür sensibilisiert.

#### Unsere Verpflichtung

Für unsere Mitglieder bedeuten diese internen Arbeiten keine negativen Veränderungen oder Erschwernisse im Umgang mit uns. Jedoch dürfen sie ihre persönlichen Daten weiterhin mit uns teilen, im guten Wissen darum, dass wir damit nur genau die uns übertragenen Aufgaben rechtmässig erfüllen, in voller Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **Datenschutz – Bericht von PwC (Gabriela A. Tsekova, Caitlin Hemminga)**

##### Projektumfang und -ziele

In einem dynamischen Umfeld, geprägt von Veränderungen in den Datenschutzbestimmungen, hat sich Suissimage entschieden, ihre Datenschutzpraktiken auf den neuesten Stand zu bringen. Das Projektumfeld umfasste nicht nur die Aktualisierung des Bearbeitungsverzeichnisses von Suissimage, sondern auch eine sorgfältige Analyse der bestehenden Datenschutzpraktiken und eine Abstimmung mit den aktuellen Anforderungen des revidierten Datenschutzgesetzes. Die wesentlichen Änderungen sind unter anderem die Erhöhung der Informationspflichten bei der Datenbearbeitung sowie die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen, die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen und die Anpassung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung.

In enger Zusammenarbeit zwischen Suissimage und PwC wurde ein effizienter Projektablauf gestaltet. Zuerst gab es ein Kick-Off-Meeting, um zu besprechen, wo Suissimage mit ihrem Datenschutzprogramm steht, und um Fragen zu klären. Dann konzentrierten wir uns auf die folgenden vier Arbeitspakete: das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, das Interviews umfasste, um bei Bedarf zusätzliche Informationen zum bestehenden Bearbeitungsverzeichnis hinzuzufügen, die Erstellung der Datenschutzweisung, die Überprüfung der vorhandenen Datenschutzerklärungen und deren Vervollständigung, wo nötig, und schliesslich die Schulung der Mitarbeitenden zu den Datenschutzthemen. Während dieser Arbeitspakete gab es eine fortlaufende Abstimmung zwischen PwC und Suissimage. Die Projektziele wurden präzise definiert, um sicherzustellen, dass Suissimage nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sondern auch einen höheren Standard für Datenschutz und Datensicherheit anstrebt. Die klare Definition dieser Ziele bildete die Grundlage für die gesamte Projektplanung und -umsetzung.

##### Datenschutzweisung und -erklärung

Um die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und eine transparente und verantwortungsvolle Datenbearbeitung zu fördern, haben wir eine Datenschutzweisung und verschiedene Datenschutzerklärungen ausgearbeitet. Bei der Entwicklung der Datenschutzweisung war es wichtig, eine klare Kommunikation darzustellen, um sicherzugehen, dass selbst komplexe Datenschutzkonzepte leicht verständlich sind. Die Datenschutzweisung ist ein umfassendes Dokument, in dem die Grundsätze und Verfahren für die Bearbeitung von Personendaten innerhalb von Suissimage dargelegt sind.

Die Datenschutzweisung und die Datenschutzerklärungen wurden nicht nur als reine Compliance-Tools betrachtet, sondern als Instrumente, die das Vertrauen der betroffenen Personen, wie z.B. Bewerbende, Mitarbeitende und Besuchende der Website, stärken und die positive Wahrnehmung von Suissimage in Bezug auf Datenschutz fördern sollen. Die Datenschutzerklärungen sollen den Mitarbeitenden und anderen relevanten Betroffenen einen Überblick über die Datenschutzpraktiken von Suissimage geben und ihnen die notwendigen Informationen und Anleitungen zur Verfügung stellen, um ihre Datenschutzrechte und -pflichten zu verstehen und zu erfüllen.

Beide behandeln Aspekte wie Datenerhebung, Bearbeitungszwecke, Datenspeicherung und -aufbewahrung, Datensicherheitsmaßnahmen, Rechte der Betroffenen und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen innerhalb der Organisation in Bezug auf Datenschutz.

### Meldung von Datenschutzverletzungen

Da Datenschutzverletzungen erhebliche negative Folgen für die Organisation und die betroffenen Personen haben können, wurde ein Prozess erstellt, der die Risikobewertung, die Eskalation und die Kommunikation von Datenschutzverletzungen regelt. Der Prozess ist praktisch und hilft Suissimage, die wichtigen Informationen schnell zu sammeln.

### Auskunft über Personendaten-Formular und Prozess

Das Formular «Gesuch um Auskunft über Personendaten» wurde sorgfältig im Hinblick auf Benutzerfreundlichkeit gestaltet. Die Struktur des Formulars führt Suissimage durch einen nahtlosen Prozess, beginnend mit der Identifizierung des Antragstellers und endend mit spezifischen Angaben zu den angeforderten Daten. Die klaren Anweisungen sowie eine Zweckerklärung gewährleisten die effiziente Erfassung der notwendigen Informationen und die Antwort auf Anfragen von betroffenen Personen.

### Datenschutzschulung

Die Schulung der Mitarbeitenden vor Ort wurde nicht nur als formale Pflichtschulung betrachtet, sondern als eine Gelegenheit, ein Bewusstsein für Datenschutz als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur zu schaffen. Die Schulungsinhalte wurden nicht nur auf die rechtlichen Aspekte beschränkt, sondern umfassten auch praktische Szenarien und Fallstudien, um den Mitarbeitenden ein tieferes Verständnis für die Auswirkungen ihrer täglichen Handlungen auf den Datenschutz zu vermitteln.

### Gesamter Projektansatz

Der kooperative und iterative Ansatz wurde nicht nur als formelle Projektmanagement-methode betrachtet, sondern als eine kulturelle Haltung, die eine offene Kommunikation und kontinuierliche Verbesserung fördert. Die regelmässige Kommunikation und Feedbackschleifen wurden nicht nur auf formelle Meetings beschränkt, sondern auch durch informelle Gespräche gefördert, um sicherzustellen, dass auch subtile Anpassungen oder Erklärungen schnell und effektiv vorgenommen werden konnten.

Die freundliche und kooperative Atmosphäre, gepaart mit einer aussergewöhnlichen Bereitschaft, Fragen zu verstehen und zu stellen, hat massgeblich dazu beigetragen, massgeschneiderte Ergebnisse zu erstellen. Die Offenheit für regelmässige Kommunikation und das konstruktive Feedback haben einen kooperativen und iterativen Ansatz ermöglicht, der die Qualität der gelieferten Produkte weiter verbessert hat. Suissimage hat sich als Partner mit einem hohen Engagement für Datenschutz und offene Kommunikation erwiesen. Als PwC sind wir froh, dass wir Suissimage bei der Erreichung ihrer Datenschutzziele effektiv und effizient unterstützen konnten. Wir danken Suissimage für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

### Risikobeurteilung Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen.

Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kennt einen Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen. In der Schweiz ist ein Tarif zur Vergütung von Video on Demand-Angeboten seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Dieser Tarif löst die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ab und erreicht einen grösseren Kreis von Rechtenutzerinnen. Die zur Verteilung

der Vergütungen aus diesem Tarif erforderliche Ergänzung des Verteilreglements wurde vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum sowie durch die Generalversammlung genehmigt.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Angesichts einer allumfassenden Einigung über den aktuellen, per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gemeinsamen Tarif 12 und damit verbundener Beschwerderückzüge kann eine solche Änderung der Rechtsgrundlage als eher unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Ein Risiko für Suissimage besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine solche Anfechtung die Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

#### **Zukunftsansichten Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR**

Mit der erwähnten Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 konnte eine längere Phase der Rechtsunsicherheit überwunden werden. Dieser Tarif respektive das in ihm geregelte Nutzungsmodell kann mittlerweile als etabliert betrachtet werden. Auch finden die im Zuge der Neuverhandlung dieses Tarifs eingeführten neuen Werbemodelle zunehmend Anklang, was im Reflex zur Stabilität des Gemeinsamen Tarifs 12 mit beiträgt. Die kurz- und mittelfristigen Zukunftsansichten in diesem ertragsstarken Bereich sind damit gut. Positiv ist außerdem der erfolgreiche Start des Gemeinsamen Tarifs 14, welcher die Vergütung für Video on Demand regelt.

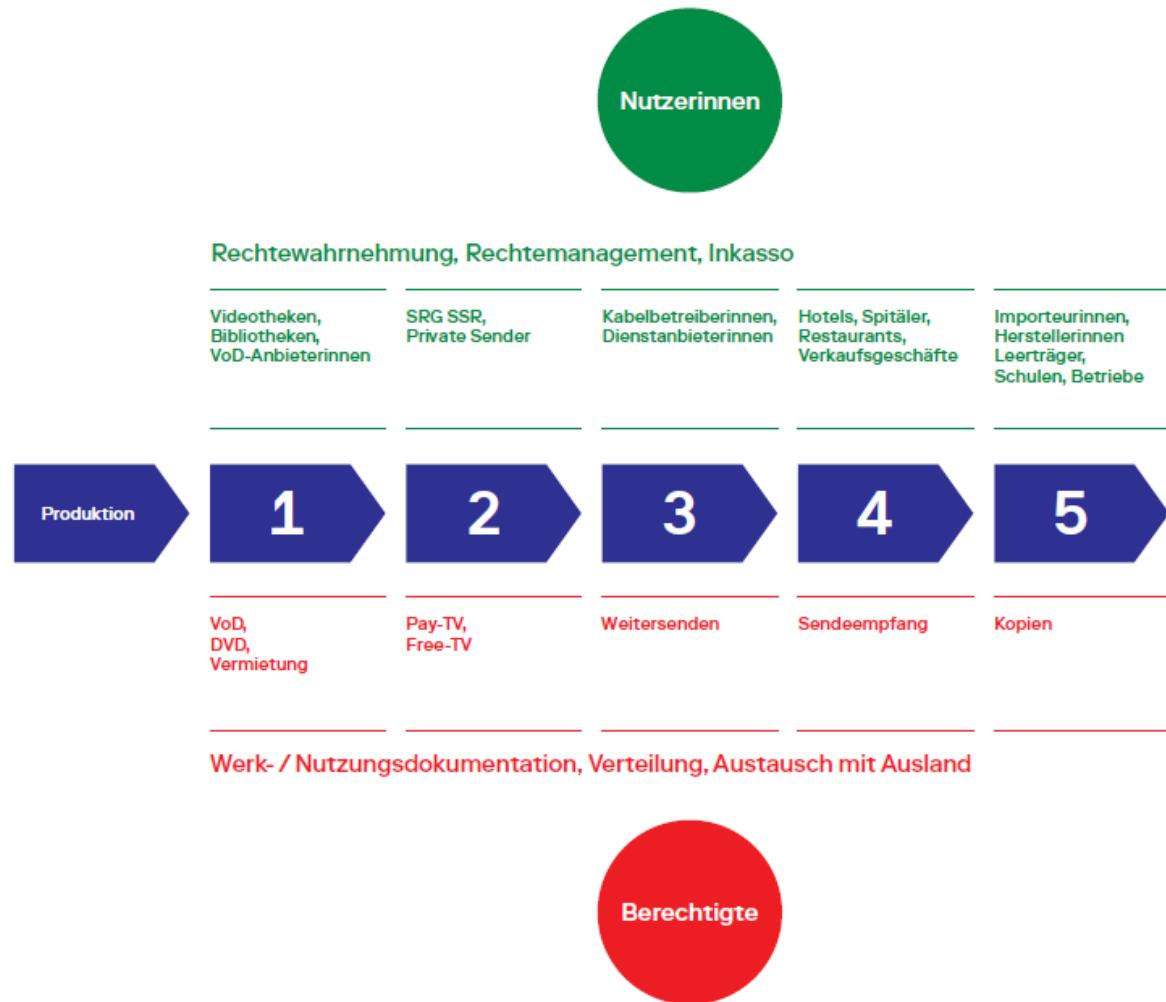
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Erste Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar, wenn auch diese Verschiebung deutlich langsamer erfolgt als vielfach vorhergesagt. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheber\_innen steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG), welche im Gemeinsamen Tarif 14 geregelt ist. Diese Vergütung fußt auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmenrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben in solchen Fällen reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandeinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wird Suissimage auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen.

## Einblicke in unsere Tätigkeit und Finanzinformationen

### Etappen der Auswertung



### VoD, DVD, Vermietung

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe eines Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von Suissimage. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen jedoch weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen aus dem GT 5 resultierten. Aufgrund der bescheidenen Einnahmen rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. An den Einnahmen partizipieren sowohl die Urheber\_innen wie auch die derivativen Rechteinhaber\_innen.

Bei VoD-Angeboten werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund\_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD-Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund\_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die

somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber\_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Der neue Gemeinsame Tarif 14 ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und wird von unserer Schwestergesellschaft SSA verwaltet. Erste Auszahlungen für Nutzungen im Jahr 2022 hätten im Berichtsjahr erfolgen sollen. Aufgrund eines hohen initialen Aufwands im Zusammenhang mit dem Melde- und Rechnungsverfahren kam es indes zu Verzögerungen. Erste Auszahlungen werden daher erst 2024 erfolgen.

### **Pay-TV/Free-TV**

Die Filmurheber\_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Auch hier werden die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen dadurch nicht eingeschränkt.

Senderechtsvereinbarungen bestehen insbesondere mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR. Aber auch mit lokalen oder regionalen Programmveranstalterinnen gibt es Vereinbarungen. Diese strahlen indes in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder aus.

Insgesamt konnte Suissimage im Berichtsjahr CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Suissimage arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von Suissimage veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor\_innen und Regisseur\_innen ausbezahlt werden.

### **Weitersenden**

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische Fälle von Zweitnutzungen. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer\_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologienutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 44,9 Mio. (Vorjahr: CHF 45,3 Mio.) der ertragsstärkste Tarif von Suissimage. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,5 Mio.). Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 45,5 Mio. (Vorjahr: CHF 45,8 Mio.) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2023 verteilte Suissimage die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2022. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,3 Mio. (Vorjahr: CHF 17,8 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 184 499 Sendungen (Vorjahr: 183 515 Sendungen) bzw. 7.69 Mio. Minuten (Vorjahr:

7,65 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber\_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

### **Sendeempfang**

Wer Fernsehgeräte ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 4,3 Mio. (Vorjahr: CHF 3,5 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

### **Kopien**

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,9 Mio. (Vorjahr: CHF 1,9 Mio.) und werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2022 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,0 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber\_innen und Rechteinhaber\_innen verteilt.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der bespielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops integrierte digitale Speichermedien sowie externe Festplatten) geregelt ist. Für Privatkopien unter den GT 4 und 4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) zu verzeichnen. Laufende Verhandlungen zur Integration von Speicherungen in der Cloud in den GT 4i mündeten im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr lagen bei CHF 25,0 Mio. (Vorjahr: CHF 26,8 Mio.). Im Tarif erwähnt wird eine Branchenvereinbarung über neue Werbemodelle zwischen Sendeunternehmen und Dienstanbieterinnen. Die Einführung dieser neuen Werbeformen (insbesondere sogenannte Pre- und Mid-Rolls) konnte in der Zwischenzeit von den beteiligten Parteien umgesetzt werden.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 12,8 Mio. (Vorjahr: CHF 5,0 Mio.), wobei insgesamt 174 237 Sendungen (Vorjahr: 177 632 Sendungen) abgerechnet wurden.

### **Einnahmen aus dem Ausland**

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Schwestergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit Suissimage eine vertragliche Beziehung hat. Im audiovisuellen Bereich ist dies vor allem in europäischen Ländern der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht

zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,06 Mio. (Vorjahr: CHF 0,06 Mio.) zu.

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

**Weitere Angaben gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz**

Hier folgen weitere gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz geforderte Angaben, welche nicht bereits in den vorangehenden Teilen oder in der nachfolgenden Jahresrechnung enthalten sind:

Es wurden keine Anfragen von Nutzerinnen betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt. Suissimage betreibt keine von ihr abhängigen Verwertungseinrichtungen.

**Verwertungserlöse (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. a VGG)**

Einnahmen aus Rechten und andere Erträge

	Einnahmen Suissimage
Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen	
Gemeinsamer Tarif 1	44'930'340.46
Gemeinsamer Tarif 2	585'446.71
Gemeinsamer Tarif 3	4'265'926.60
Gemeinsamer Tarif 4	1'415'255.31
Gemeinsamer Tarif 5	32'656.13
Gemeinsamer Tarif 7	1'667'384.91
Gemeinsamer Tarif 9	261'854.55
Gemeinsamer Tarif 10	45.36
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	25'032'541.93
Gemeinsamer Tarif 13	174.93
Gemeinsamer Tarif 14	0.00
Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen gesamt	78'191'626.88
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten	
Senderechte	1'820'773.64
VOD	19'836.20
SGS Inland	332'431.75
Ausland	1'454'132.63
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten gesamt	3'627'174.22
Finanzen und sonstige Erträge	2'526'495.59
Summe	84'345'296.69

**Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für andere Leistungen (Art. 47 Abs. 2 i.V.m.  
Anhang Ziff. 2 lit. a VGG)**

Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen		
Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	Verwaltungskosten	Kosten %
Gemeinsamer Tarif 1	2'602'291.40	5.79%
Gemeinsamer Tarif 2	33'908.11	5.79%
Gemeinsamer Tarif 3	247'075.45	5.79%
Gemeinsamer Tarif 4	81'969.26	5.79%
Gemeinsamer Tarif 5	1'891.39	5.79%
Gemeinsamer Tarif 7	96'572.19	5.79%
Gemeinsamer Tarif 8/9	15'166.18	5.79%
Gemeinsamer Tarif 10	2.63	5.79%
Gemeinsamer Tarif 11	0.00	0.00%
Gemeinsamer Tarif 12	1'449'843.64	5.79%
Gemeinsamer Tarif 13	10.13	5.79%
Gemeinsamer Tarif 14	0.00	0.00%
Total Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	4'528'730.38	5.79%
Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte		
Senderechte	138'907.98	7.63%
VOD	0.00	0.00%
SGS Inland	0.00	0.00%
Ausland	0.00	0.00%
Total Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte	138'907.98	3.83%
Finanzertrag und sonstige Erträge	2'526'495.59	
Sämtliche Betriebs- und Finanzkosten	1'930'610.05	2.36%
Zuwendungen an Fonds	7'366'289.65	

**Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 3 lit. a)**

Abzüge kulturelle und soziale Projekte 2023	Zuwendungen Fonds
Gemeinsamer Tarif 1	4'232'804.91
Gemeinsamer Tarif 2	55'153.86
Gemeinsamer Tarif 3	401'885.12
Gemeinsamer Tarif 4	133'328.60
Gemeinsamer Tarif 5	3'076.47
Gemeinsamer Tarif 7	157'081.27
Gemeinsamer Tarif 8/9	24'668.84
Gemeinsamer Tarif 10	4.27
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	2'358'269.83
Gemeinsamer Tarif 13	16.48
Gemeinsamer Tarif 14	
Total	7'366'289.65

Bericht über Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke  
(VGG Art. 47 Abs. 2 Ziff. 3 b)

SSA Fonds	957'617.65
Suissimage Kulturfonds	5'767'804.80
Suissimage Solidaritätsfonds	640'867.20
Total	7'366'289.65

## Den Berechtigten zustehende Beträge (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. c VGG)

Den Berechtigten zustehende Beträge in CHF					
Rechtekategorie	Nettoverteilsumme Ordentliche Abrechnung 2023 (Rückstellungen)	Nettoverteilsumme Ordentliche Abrechnung 2022 (im GJ ausgeschüttet)	Gesamtsumme der im GJ zugewiesenen aber noch nicht ausgeschütteten Beträge		
					Gesamtsumme der im GJ zugewiesenen aber noch nicht ausgeschütteten Beträge 1)
<b>obligatorische Kollektivverwertung</b>					
Weitersendung	42'208'594.92	42'571'531.26	40'484'149.70	2'087'381.56	
Privatkopie	22'424'385.91	24'120'940.20	19'847'107.26	4'273'832.94	
Vermieten	27'688.27	32'447.25	32'447.25	-	
Betriebskopie	1'635'937.76	1'620'636.99	1'357'611.99	263'025.00	
<b>freiwillige Kollektivverwertung 2)</b>					
Senderechte / VoD	-	-	1'731'646.92	1'113'505.97	
Schwestergesellschaften Inland	-	-	111'071.28	221'360.47	
Schwestergesellschaften Ausland	-	-	1'111'861.55	283'576.82	
Auslandsammeltopf	-	-	11'452.01	47'242.25	
1) Es handelt sich hier um Rückstellungen für Nachabrechnungen, Fehlerrückstellungen und Kreditoren.					
2) Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.					

Gesamtsumme in CHF, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden						
Rechtekategorie	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>obligatorische Kollektivverwertung</b>						
Weitersendung	2'873'996.28	3'421'661.12	2'725'987.59	4'028'622.79	4'137'937.16	4'223'611.43
Privatkopie	1'944'537.97	2'687'883.00	1'810'994.11	5'157'757.13	4'803'291.70	5'057'323.04
Vermieten	85'500.00	68'999.65	21'922.43	37'367.30	22'647.75	7'072.38
Betriebskopie	156'504.55	246'274.36	134'974.03	374'829.20	416'077.43	462'041.65
	<b>5'060'538.80</b>	<b>6'424'818.13</b>	<b>4'693'878.16</b>	<b>9'598'576.42</b>	<b>9'379'954.04</b>	<b>9'750'048.50</b>
<b>freiwillige Kollektivverwertung</b>						
Senderechte / VoD	729'801.60	911'739.67	819'388.77	1'066'797.50	1'073'770.00	1'113'505.97
Schwestergesellschaften Inland	105'246.81	140'135.56	313'371.61	117'678.48	185'671.34	221'360.47
Schwestergesellschaften Ausland	508'496.99	623'430.17	809'749.83	211'306.94	295'745.26	283'576.82
Auslandsammeltopf	102'157.50	141'383.49	163'180.63	54'494.83	46'602.99	47'242.25
	<b>1'445'702.90</b>	<b>1'816'688.89</b>	<b>2'105'690.84</b>	<b>1'450'277.75</b>	<b>1'601'789.59</b>	<b>1'665'685.51</b>
Es handelt sich jeweils um die Gesamtsumme Ende Jahr (nicht kumulativ).						

## **Ausschüttungstermine 2023**

- Jan 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Jan 23 Ordentliche Abrechnung frankophone Werke 2021 an Mitglieder
- Feb 23 Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder
- Feb 23 Nachabrechnungen 2016 und 2020 an Mitglieder und Schwestergesellschaften
- Mär 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Mär 23 Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwestergesellschaften
- Apr 23 Nachabrechnungen frankophone Werke 2016 und 2020 an Mitglieder
- Mai 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Jun 23 Auslandsammeltopf
- Jul 23 Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder
- Jul 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Sep 23 Gelöste Konflikte an Mitglieder
- Sep 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Nov 23 Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwestergesellschaften
- Nov 23 Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder
- Nov 23 Senderechtsabrechnung an Mitglieder
- Dez 23 Ordentliche Abrechnung 2022

**Von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhalten und bezahlte Beträge im GJ  
2023**

<b>Name 1)</b>	<b>Land</b>	<b>bezahlte Beträge (netto) 2)</b>	<b>erhaltene Beträge 3)</b>
560 Media Rights	Grossbritannien	165'790.95	-
AGICOA	div.	5'958'413.70	45'994.32
AGICOA GmbH	Deutschland	-	122'570.67
AIPA	Slowenien	-	2'198.64
AKKA/LAA	Lettland	41.80	45.54
ALCS	Grossbritannien	464'839.75	1'492.29
ANGOA	Frankreich	-	7'279.49
Anica	Italien	536.45	-
ASDACS	Australien	147'197.25	139.58
AWGACS	Australien	66'399.00	471.26
CAS	Grossbritannien	2'910.55	-
CBS Studios Inc.	USA	101'138.30	-
Compact	Grossbritannien	135'066.85	-
Copyswede	Schweden	71'433.65	-
CPT Holdings Inc.	USA	255'787.90	-
CSCS	Kanada	76'478.75	-
CRC	Kanada	-	714.98
DAC	Argentinien	2'410.35	911.65
DAMA	Spanien	48'366.05	19'915.46
DASC	Kolumbien	-	1'093.99
DGA	USA	1'820'331.15	-
DHFR	Kroatien	3'249.55	425.28
Dick Clark Productions	USA	2'608.80	-
DILIA	Tschechien	16'006.55	976.13
Directors UK	Grossbritannien	692'620.80	-
DBCA	Brasilien	378.10	-
DRCC	Kanada	128'140.15	-
EAU	Estland	-	2'696.74
EGEDA	Spanien	39'478.85	2'231.76
FILMAUTOR	Bulgarien	1'325.60	-
Filmjus	Ungarn	16'871.25	523.03
FRF	Schweden	60'421.60	1'032.21
Gedipe	Portugal	-	483.69
GWFF	Deutschland	1'971'428.55	146'255.30
IFTA	USA	174'252.70	-
Intergram	Tschechien	2'038.40	-
Kopiosto	Finnland	21'799.75	7'884.35
Latga	Litauen	4'349.55	714.02
Lira	Niederlande	2'307.55	20'023.54
Lita	Slowakei	-	2'280.06
Literar Mechana	Österreich	246'826.40	183'557.69
Media IP Rights	Grossbritannien	21'752.90	-
Metro Goldwyn Mayer	USA	97'923.55	-
Norwaco	Norwegen	45'102.30	-
OAZA	Tschechien	1'060.15	-
OOA-S	Tschechien	-	699.97
Paramount Pictures	USA	170'304.25	-

PRD (ex FILMKOPI)	Dänemark	14'566.30	3'323.24
PROCIBEL	Belgien	-	656.37
PROCIREP	Frankreich	1'100'166.55	32'051.80
REDES	Kolumbien	-	36.93
SABAM	Belgien	53'403.85	-
SACD	Frankreich	138'649.95	166'799.69
SAPA	Slowakei	-	273.66
SCAM	Frankreich	13'528.25	152'502.07
Screen Craft Rights	Grossbritannien	368'122.00	858.70
Screenrights	Australien	32'481.90	3'730.41
SDCSI	Irland	49.10	-
SEKAM	Niederlande	276'275.65	-
SGAE	Spanien	59'568.25	1'077.07
SIAE	Italien	436'439.50	69'325.44
Sony Music	USA	1'088.85	-
Universal Studios	USA	353'046.55	-
VAM	Österreich	296'673.80	10'640.39
VDFS	Österreich	358'254.15	57'996.62
VEVAM	Niederlande	2'373.80	13'902.48
VG Bild-Kunst	Deutschland	2'286'233.40	183'501.61
VG Wort	Deutschland	1'515'020.95	107'399.75
VGF München	Deutschland	699'139.05	-
Videma	Niederlande	-	865.33
Walt Disney	USA	366'722.25	-
Warner Bros. Int.	USA	354'828.90	-
WGA	USA	1'961'254.05	-
WGJ	Japan	3'810.90	314.58
ZAPA	Polen	17'597.80	17'570.59
		23'746'685.50	1'395'438.37

1) Suissimage schüttet keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft vertretenen Rechteinhabern aus, sondern nur an die jeweilige Gesellschaft.

2) Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Schwestergesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Fürsorge vorsieht, ist Suissimage berechtigt, von den diesbezüglichen Verwertungsanteilen im Sinne von Gegenrecht Abzüge in derselben Grössenordnung vorzunehmen. (Statuten 6.7 Abs. 3)

3) Suissimage leitet die von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge ohne Abzug an die berechtigten eigenen Mitglieder weiter. (Verteilreglement Art. 20.1ff)